

# DIN 45691

## Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung

Tagung der § 26 Messstellen  
am  
26.11.2008  
Landesamt für Umweltschutz in Augsburg

Johann Storr  
BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH

## Entscheidungen

### **VGH München, 31.10.2005, 1 SC 05.2597**

Zur Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Emissionskontingenten auf der Basis der DIN 45691 – Geräuschkontingentierung gibt es keine explizite Aussage im Urteil. Es wurde diese aber auch nicht verneint.

### **VGH Kassel, 05.07.2007, 4 N 867/06**

Die Festsetzung von Emissionskontingenten auf der Basis der DIN 45691 - Geräuschkontingentierung - genügt den von der Rechtsprechung in Bezug auf die Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP) entwickelten Anforderungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt hinreichender Bestimmtheit.

### **OVG Koblenz, 13.02.2008, 8 C 10368/07**

Die Festsetzung eines Gewerbegebiets durch den Bebauungsplan, das auf der Grundlage der DIN 45691 (Entwurf, Stand: Mai 2005) nach Emissionskontingenten gegliedert ist (Ziffer 1.1.1 der textlichen Festsetzungen), genügt rechtsstaatlichen Anforderungen.

### **OVG Nordrhein-Westfalen, 13.03.2008; 7 D 34/07**

Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten (hier nach der DIN 45691) wird das Emissionsverhalten lediglich hinsichtlich des Ergebnisses gesteuert; der jeweilige Emittent kann die seinen Bedürfnissen gerecht werdenden Mittel auswählen, um die Einhaltung des Kontingents zu wahren.

## Offene Fragen

### Angabe von Immissionsorten in der Satzung

#### Sachverhalt:

In der DIN 45691 steht: 4.4 Auswahl von geeigneten Immissionsorten zur Bestimmung der Emissionskontingente.

Für die Berechnung der Emissionskontingente ist eine ausreichende Zahl von geeigneten Immissionsorten außerhalb des Plangebietes so zu wählen, dass bei Einhaltung der Planwerte an diesen Orten auch im übrigen Einwirkungsbereich keine Überschreitungen von Planwerten zu erwarten sind.

#### Fragestellung

Ergibt sich daraus zwingend, dass die Emissionskontingentierung in der Nachweisführung in der Genehmigung nur auf Immissionsorte außerhalb des Plangebietes anzuwenden ist oder müssen auch Immissionsorte innerhalb des Plangebietes beachtet werden.

#### Abhilfe

In der Satzung soll dies explizit geregelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn ein Plangebiet sowohl gewerbliche Nutzungen als auch Wohnnutzungen beinhaltet.

## Offene Fragen

### Einfallswinkel an Immissionsorten

#### Sachverhalt:

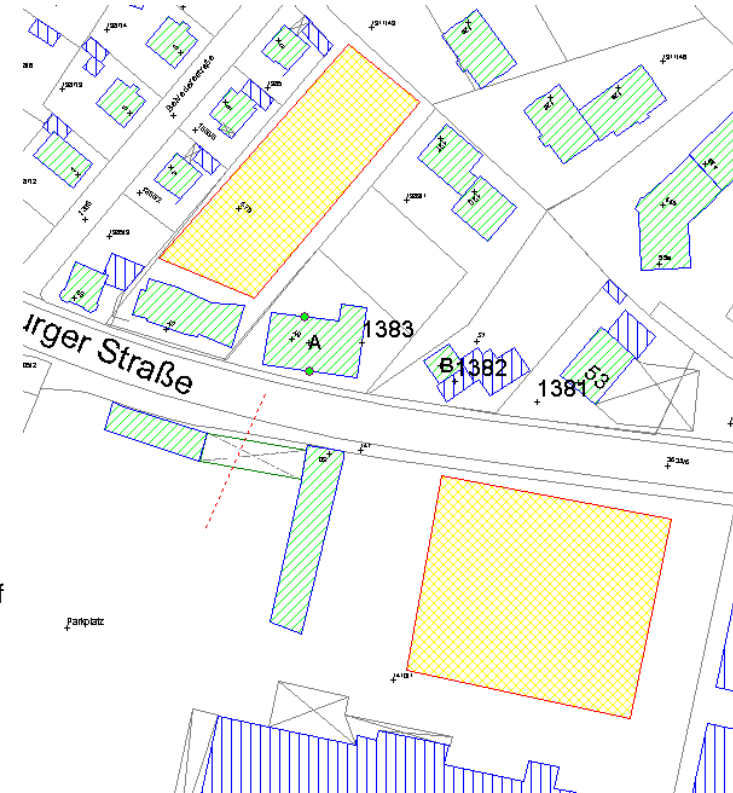
Das Wohngebäude (A) wird an der Nordfassade von Lärm aus Vorbelastung beaufschlagt und an der Südfassade von dem neuen Plangebiet.

#### Fragestellung

Nach den Regeln der DIN 45691 sind die Lärmpegel der Vorbelastung zur Ermittlung des Planwertes heranzuziehen, unabhängig davon, ob diese durch eine „Eigenabschirmung“ vermindert werden. Somit sind die zulässigen Emissionskontingente aufgrund der rechnerischen Vorbelastung eingeschränkt. Wenn neue Flächen geplant werden, kann die Kommune dies ohne weiteres so umsetzen. Wenn Bestandsflächen überplant werden, auf denen Betriebe aufgrund bisheriger Bescheide und tatsächlicher Gegebenheiten höhere Werte haben bzw. benötigen, kann die Kommune nicht ohne weiteres den Betrieb einschränken.

#### Abhilfe

In der Satzung ist zu regeln, dass bei der Ermittlung der Emissionskontingente die Fassaden zur Definition des Einfallswinkels heranzuziehen sind. Dabei besteht aber das Risiko, dass einzelne Immissionspunkte (B) nur ein geringes Immissionskontingent erhalten, durch Reflexionen aber eine hohen Beurteilungspegel haben!



## Offene Fragen

### Anhang A.3 Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Immissionsorte

#### Sachverhalt:

Die DIN 45691 schlägt vor, für einzelne Immissionsorte Zusatzkontingente festzusetzen.

#### Fragestellung

Gilt diese Festsetzung nur für diese Immissionsorte oder kann daraus auch ein Zusatzkontingent für die dazwischenliegende und dahinterliegende Immissionsorte abgeleitet werden?

#### Abhilfe

Emissionskontingente nach A.2 (Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren) vergeben.

Es könnten abweichend zur DIN 45691 auch Zusatzkontingente für Gebiete festgesetzt werden. Dies müsste in der Satzung und Begründung dann aber genau erklärt werden.